

## III. Tarif für den Sicherheitshafen.

Hafengeld in Winterlage:

## a) für Seeschiffe und Küstenfahrzeuge:

|                                |                     |             |
|--------------------------------|---------------------|-------------|
| unter 20 Last . . . . .        | 2.36 = 8 Mt. 30 Pf. | 8 Mt. — Pf. |
| von 20 bis 40 Last . . . . .   | 5. — = 16 " 61 "    | 16 " — "    |
| " 40 " 60 " . . . . .          | 6. — = 19 " 93 "    | 20 " — "    |
| " 60 " 80 " . . . . .          | 9. — = 29 " 89 "    | 30 " — "    |
| " 80 " 120 " . . . . .         | 15. — = 49 " 82 "   | 50 " — "    |
| " 120 " und darüber . . . . .  | 25. — = 83 " 4 "    | 85 " — "    |
| für Fischerschuppen u. s. w. " | 1.36 = 4 " 98 "     | 5 " — "     |

## b) für Weiserfähne bis zu 40 Last

|                                      |                                          |          |
|--------------------------------------|------------------------------------------|----------|
| von 40 bis 60 Last "                 | 2.36 = 8 " 30 "                          | 8 " — "  |
| für größere Fahrzeuge jede Last mehr | 3.36 = 11 " 62 "                         | 12 " — " |
|                                      | — 4 = — " 18 <sup>3</sup> / <sub>7</sub> | — " 20 " |

## c) für Dampfschiffe bis zu 110 F. Länge

|                               |                   |           |
|-------------------------------|-------------------|-----------|
| do. von 110 bis zu 125 F. "   | 10. — = 33 " 21 " | 35 " — "  |
| do. von 125 F. und darüber. " | 12.36 = 41 " 51 " | 42 " 50 " |
|                               | 15. — = 49 " 82 " | 50 " — "  |

## d) für oberländische Fahrzeuge:

|                                   |                  |          |
|-----------------------------------|------------------|----------|
| für einen Schiffsbock . . . . .   | 4. — = 13 " 29 " | 14 " — " |
| " " Hinterhang . . . . .          | 3.36 = 11 " 42 " | 12 " — " |
| " einen großen Schiffsbulen "     | 3. — = 9 " 96 "  | 10 " — " |
| " " kleinen do. "                 | 2.36 = 8 " 30 "  | 8 " — "  |
| für ein Moor- oder Lattenschiff " | — .36 = 1 " 66 " | 1 " 50 " |

## e) für Sandschiffe . . . . .

|                                          |                  |          |
|------------------------------------------|------------------|----------|
| für ein Holzloß für 50 □ Meter . . . . . | — .36 = 1 " 66 " | 1 " 50 " |
|                                          |                  | 2 " — "  |

## IV. Tarif für den Hafen oberhalb der Stadt.

Hafengeld:

|                                      |                      |          |
|--------------------------------------|----------------------|----------|
| für einen Schiffsbock . . . . .      | 4. — = 13 Mt. 29 Pf. | 14 " — " |
| " einen Hinterhang . . . . .         | 3.36 = 11 " 62 "     | 12 " — " |
| " einen großen Schiffsbulen. . . . . | 3. — = 9 " 96 "      | 10 " — " |
| " einen kleinen do. . . . .          | 2.36 = 8 " 30 "      | 8 " — "  |
| " ein großes Dielen- oder Moorschiff | — .36 = 1 " 66 "     | 1 " 50 " |
| " ein kleines do. . . . .            | — .24 = 1 " 11 "     | 1 " — "  |
| " für ein Dampfschiff . . . . .      | 15. — = 49 " 82 "    | 50 " — " |
| " das Deffnen der Brücke . . . . .   | 1. — = 3 " 32 "      | 3 " 50 " |

## V. Tarif für den Holzhafen am Buntenthor.

für ein Holzloß, sowie für Flöße von Ostseeischem Kantholze  
für 50 Quadratmeter . . . . . 2 " — "  
als Minimum.

## Beschuß der Bürgerschaft

vom 19. Juni 1872.

## 1. Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern der Deputation erwählt die Herren  
Richter H. H. Meier, Ed. Müller, Chr. Papendieck, H. Bayer, H. Plump,  
Joh. Bellsiedt.

2. Abänderung der das gerichtliche Verfahren betreffenden Gesetze in  
Veranlassung der Münzreform.

Den vorliegenden Gesetzentwürfen erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung  
mit folgenden Aenderungen:

## Zu I. Die Gerichtsordnung betreffend.

§ 4, 80, 88 statt 15 Pfennige wünscht sie 20 Pfennige; § 7, 13, 24 nicht 7 Mark 50 Pfennige sondern 8 Mark.

§ 51 für jeden (in der Firma nicht mitbegriffenen) Litisconsorten nicht 50 Pfennige sondern 1 Mark.

§ 53. Für Ladungen nicht 25 Pfennige sondern 30 Pfennige.

§ 63. Im Gebiete aber nicht 1 Mark 10 Pfennige sondern 1 Mark 20 Pfennige.

§ 64. Für Ladungen zu Commissionen nicht 20 Pfennige sondern 30 Pfennige.

§ 65. Geschieht die Ladung im Gebiet nicht 1 Mark sondern 1 Mark 20 Pfennige.

§ 74, 75 und 82, 83 nicht beides mit Einschluß des Stempels, sondern beides mit Ausschluß des Stempels.

## Zu II. Die Verordnung vom 27. Juli 1864 betreffend.

§ 39. In den beiden letzten Columnen nicht 75 Mark und 90 Mark sondern 80 Mark und 100 Mark.

## Zu III. Die Handelsgerichtsordnung betreffend.

Die vorgeschlagenen §§ 65 und 66 werden wegfallen müssen im Hinblick auf die Verordnung vom 24./27. Juni 1864 (Nr. XIX. der Sammlung.)

## Zu V. Die Vormundschaftsordnung betreffend.

Tagordnung sub 1 nicht 15 Pfennige sondern 20 Pfennige, sub 3 nicht 1 Mark sondern 75 Pfennige.

## Zu VI. Das Gesetz über das Recursverfahren betreffend.

Zu § 13 c. nicht 15 Pfennige sondern 20 Pfennige.

## 3. Abänderung der in der bisherigen Währung festgesetzten Geldstrafen.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung.

## 4. Umrechnung der Schulgelder.

## 5. Beiträge zum Straßenbau.

## 6. Umrechnung von Gebührentarifen.

Die vorgeschlagenen Tarife werden von der Bürgerschaft genehmigt.

## 7. Verkauf eines Grundstücks bei Hastedt.

Auch die Bürgerschaft ermächtigt die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen das im Kataster mit III. 534 m. bezeichnete in Hastedt belegene Grundstück unter den im Bericht (Anlage der Mittheilung des Senats vom 11. Juni 1872) aufgeführten Bedingungen an die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu übertragen und zu verlassen.

## 8. Wiener Weltausstellung.

Dem Antrage des Senats der bremischen Landescommission einen Credit bei der Staatscasse bis zum Betrage von 15,000 Mark zu eröffnen, stimmt die Bürgerschaft bei.

## 9. Gesetz die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Den zu § 13 vorgeschlagenen Zusatz, sowie die Erstreckung der Frist zur Beschaffung der fraglichen Anlagen genehmigt die Bürgerschaft und wird gern weitere Berichten der Behörden über andere sich herausstellende Mängel des Gesetzes entgegennehmen.

## 10. Verbesserung eines Theils der Weserdeiche.

Die Bürgerschaft ertheilt ihrerseits der Deputation den in dem Bericht pag. 361 der Verhandlungen formulirten Auftrag und stimmt der beantragten Aenderung des § 4 der Deichordnung in der Weise zu, daß die Deichstrecken vom Osterdeich bis zur Hastedter Grenze von dem Gebiet des Deichverbandes ausgeschlossen und der Polizeidirection unterstellt werden.

## 11. Gehaltsverhältnisse der Baubeamten.

Auch die Bürgerschaft stimmt den ad I und II des Berichts der Deputation gemachten Vorschlägen bei und ist damit einverstanden, daß das Gehalt des als Calculator fungirenden Bauconducteurs Hoopmann von 700 Thaler auf 800 Thaler (2650 Mark) gesteigert wird.

## 12. Revision der Civilstandsordnung und einiger eherechtlicher Bestimmungen.

Die Niederlegung einer Deputation zur Revision der Civilstandsordnung und Berathung der in dem Antrage des Senats aufgeführten Fragen ist der Bürgerschaft genehm und wird dieselbe baldigst ihre Mitglieder namhaft machen.

## 13. Führung von Stammtafeln bei Civilstandsämtern.

Die Bürgerschaft ist mit der Anstellung eines vierten Schreibers namentlich behufs Anlage und Führung von Stammtafeln einverstanden.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Juni 1872.

## Erweiterung des Freihafengebiets bei Bremerhaven.

Nachdem durch den Staatsvertrag vom 8. December 1869 die im Artikel II. dieses Vertrages näher bezeichneten, innerhalb des Bremerhaven-Districts und resp. unmittelbar an dessen Grenze belegenen Grundflächen von der Krone Preußen zum Zwecke der Erweiterung des Bremerhaven Districts an die freie Hansestadt Bremen abgetreten worden, sind dem Artikel IX. desselben Vertrages gemäß und kraft eines Beschlusses des Bundesraths vom 25. März d. J. über die Bedingungen, unter welchen die abgetretene Grundfläche in das Freihafengebiet, soweit sie demselben nicht bereits angehört, aufgenommen werden wird, Verhandlungen eingeleitet worden, welche preussischerseits von dem Provinzial-Steuer-Director Sabarth und bremischerseits von dem Commissar des Senats in Zollangelegenheiten, Senator Grave, geführt wurden und deren Ergebnis in einem Protokoll niedergelegt ist, welches der Senat der Bürgerschaft in der Anlage I. abschriftlich zugehen läßt.

Indem der Senat sich mit diesen Vereinbarungen einverstanden erklärt, fügt er den einzelnen sub 1 bis 4 angeführten Feststellungen zur Erläuterung das Folgende hinzu.

Durch die Verlegung der bisherigen Grenze wird die Herstellung eines neuen Zollgrabens sowohl im Binnendeichslande als auch im Außendeichslande erforderlich; beide Gräben werden auf preussischem Grund und Boden angelegt, um als Zollgebiet zu gelten; auch soll der im Binnendeichslande anzulegende Graben durch einen Lattenzaun geschützt werden. Dieser Lattenzaun ist zum Theil schon vorhanden; eine längs der Eisenbahn zu Bremerhaven hergestellte Einfriedigung wird für Zollzwecke jetzt entbehrlich und kann nach jenem Graben versetzt werden, so daß es nur einer Ergänzung desselben bedarf.

Der Hafenbau-Inspector Haude veranschlagt die Kosten für Herstellung dieses Schutzwerks auf 2700 Thaler Gold.

Um die Sicherheitsmaßregeln an der neuen Zollgrenze weniger durch äußere Hindernisse als durch gesetzliche Bestimmungen zu treffen, so sind unter Nr. 3 und 4 des Protokolls diejenigen Bestimmungen wegen Unterdrückung des Schleihhandels als maßgebend aufgenommen worden, welche im Artikel 6 sub 1 und 2 des Vertrages zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins vom 14. December 1865 näher präcisirt und in der Anlage II. wörtlich enthalten sind. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen, soweit sie hier zutreffen, werden gewisse Deichstrecken und Wege im Bremerhaven-Bezirk für den Transport von zollpflichtigen Gegenständen unter gewissen Voraussetzungen verboten und den Grenzaufsichtsbeamten wird gestat-

Anlage I.

Anlage II.